

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Juni 2022

Nr. 2022/1044

Abgeltung Sozialregionen für delegierte Aufgaben bei ausserfamiliären Unterbringungen

1. Ausgangslage

1.1 Aufgaben der kantonalen Koordinationsstelle ausserfamiliäre Unterbringung

Mit Beschluss vom 4. September 2019 (KRB-Nr. RG 0092b/2019) hat der Kantonsrat weitere Entflechtungen zwischen Kanton und Gemeinden in der Finanzierung sozialer Aufgaben beschlossen und entsprechende Anpassungen im Sozialgesetz vorgenommen. Die Anpassungen wurden per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Unter anderem trägt der Kanton seither den überwiegenden Anteil der Sozialhilfekosten, welche in der Regel bei der ausserfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen anfallen. Im Rahmen dieser Entflechtung sollen auch die Planung, die Koordination und die Steuerung des Bereichs der ausserfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen optimiert werden. Für den Vollzug dieser und weiterer Aufgaben führt der Kanton eine Fachstelle (nachfolgend "Koordinationsstelle ausserfamiliäre Unterbringung"), welche die Finanzierung der Unterbringung regelt, die zuweisenden Stellen beratend unterstützt und das Angebot plant, evaluiert und koordiniert (§ 110^{ter} Abs. 1 SG). Die Koordinationsstelle ist ausserdem auch zuständig für die Prüfung von Ansprüchen aus der Unterhaltspflicht der Eltern und deren Durchsetzung mittels Vereinbarung oder zivilprozessualen Massnahmen (§ 154 Abs. 2 SG).

In Kooperation mit den Sozialregionen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) hat das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) die Zuständigkeiten und Aufgaben der Koordinationsstelle konkretisiert und die Prozesse der Zusammenarbeit zwischen den zuweisenden Stellen festgelegt. Dabei wurde festgestellt, dass aus Gründen der Praktikabilität die Abklärung der elterlichen Unterhaltspflicht und die Erarbeitung einer Vereinbarung mit den pflichtigen Eltern weiterhin von den Sozialregionen übernommen werden sollen. Für den entsprechenden Aufwand sind die Sozialregionen vom Kanton angemessen zu entschädigen.

2. Erwägungen

2.1 Abzugeltende Leistungen

Die Aufgaben der Koordinationsstelle ausserfamiliäre Unterbringung sind in § 110^{ter} SG und § 154 Abs. 2 SG abschliessend beschrieben. Sie umfassen die Regelung der Finanzierung, die Information und Beratung der zuweisenden Stellen, die Regelung der Elternbeiträge sowie die Evaluation, Koordination und Planung des innerkantonalen Angebots. Die für eine Unterbringung notwendigen Abklärungen, der Vollzug der Sozialhilfe inkl. Durchsetzung subsidiärer Ansprüche und die Führung von Beistandschaften bleiben hingegen Aufgaben der Sozialregionen. Von den gesetzlichen Aufgaben der Koordinationsstelle wird ausschliesslich die Prüfung von Ansprüchen aus der elterlichen Unterhaltspflicht und die Vorbereitung entsprechender Vereinbarungen an die Sozialregionen delegiert. Die Abgeltung richtet sich demnach nach dem Aufwand für die Erledigung dieser Aufgaben.

2.2 Anerkannte Dossiers

Die an die Sozialregionen übertragenen Aufgaben umfassen die erstmalige Prüfung der elterlichen Unterhaltspflicht, die Vorbereitung und Erarbeitung einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Koordinationsstelle und den Eltern und das Inkasso der vereinbarten Beiträge. In der Praxis werden die getroffenen Vereinbarungen regelmässig überprüft und es zeigt sich zudem, dass in den jeweiligen Situationen auch häufig Anpassungsbedarf besteht, weil sich u.a. die wirtschaftliche Situation der pflichtigen Eltern verändert. Es rechtfertigt sich daher, dass für alle Dossiers eine Entschädigung ausgerichtet wird, für welche der Kanton im fraglichen Jahr Betreuungszulagen übernommen hat.

2.3 Höhe der Abgeltung

Die Abgeltungspauschale orientiert sich am Pauschalbetrag von jährlich Fr. 1'500.00 pro anerkanntem Dossier, welche in anderem Zusammenhang ebenfalls angewendet wird (administrativer Lastenausgleich, Betreuungsentschädigung Asyl). Das AGS und der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) sind übereingekommen, dass die jährliche Abgeltung auf Fr. 1'000.00 pro anerkanntem Dossier festgelegt wird.

2.4 Abgeltung für das Jahr 2021

Im Jahr 2021 hat der Kanton für 419 ausserfamiliär untergebrachte Kinder Betreuungszulagen ausgerichtet. Die Entschädigungen verteilen sich auf die Sozialregionen wie folgt:

Sozialregion	Anzahl Dossiers	Abgeltung
Biberist Bucheggberg Lohn-Ammannsegg	21	21'000.00
Dorneck	22	22'000.00
mittlerer und unterer Leberberg	27	27'000.00
oberer Leberberg	68	68'000.00
oberes Niederamt	22	22'000.00
Olten	49	49'000.00
Stadt Solothurn	11	11'000.00
Thal-Gäu	44	44'000.00
Thierstein	26	26'000.00
unteres Niederamt	32	32'000.00
Untergäu	33	33'000.00
Wasseramt	38	38'000.00
Zuchwil	26	26'000.00
Total	419	419'000.00
Pauschalbetrag / Jahr	1'000.00	

Die Abgeltung wird aus den Mitteln der Finanzgrössen des AGS finanziert. Der künftige Vollzug kann daher dem AGS übertragen werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Kanton überträgt die Abklärung der elterlichen Unterhaltspflicht bei ausserfamiliären Unterbringungen von Kindern und die Vorbereitung einer entsprechenden Vereinbarung mit den pflichtigen Eltern an die Sozialregionen. Diese bleiben im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben auch zuständig für das Inkasso der vereinbarten Beiträge.
- 3.2 Die Sozialregionen werden vom Kanton für die Erledigung der delegierten Aufgaben entschädigt. Die Entschädigung beträgt jährlich Fr. 1'000.00 pro Dossier. Sie wird ausgerichtet für alle Dossiers, in welchen der Kanton Betreuungszulagen gemäss § 110^{bis} Abs. 1 SG ausgerichtet hat.
- 3.3 Die Entschädigung wird jährlich ausgerichtet und den Finanzgrössen des Amtes für Gesellschaft und Soziales belastet.
- 3.4 Für das Jahr 2021 werden die Sozialregionen für 419 anerkannte Dossiers mit einer Gesamtsumme von Fr. 419'000.00 entschädigt. Die Verteilung erfolgt gemäss vorstehender Tabelle.
- 3.5 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird mit dem künftigen Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (4); MUS, SET, BIR, Admin (2022-041)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen
Trägerschaften Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/SEO
Leitende Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/SEO